	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	


Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie

Altenpflegeheim Grimma

Für Fragen wenden Sie sich gern an:


Einrichtungsleitung: J. Wenzek

**Telefonnummer: 0171 / 2183973
 03437 / 971682**

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Inhaltsübersicht

1. Zutritt	3
2. Besuchs – und Ausgangsregelungen	3
3. Anmeldung	5
4. Besuchszeiten	5
5. Ort des Besuches	5
6. PoC - Antigen – Test und Gesundheitsabfrage	5
7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen	7
8. Besuchsregelung nach erfolgter Corona Impfung	7
9. Weitere Kontaktmöglichkeiten	7

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde nach § 16 Absatz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle vom 19.11.2021 und unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen, dem Hygienekonzept, sowie dem Testkonzept, inklusive der Anwendung von Schnelltests erstellt.

Die in der Pandemie beschränkten, aber dennoch weiterhin grundgesetzlich geschützten Teilhabe- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in dieser Einrichtung werden in Verbindung mit dem Schutzziel bedarfsorientiert und angemessen geregelt und organisiert. Unter Berücksichtigung organisatorischer und hygienischer Aspekte wird sich die Besuchsregelung im Altenpflegeheim Grimma wie folgt darstellen.

Als Besucher gelten dabei Personen, die nicht in der Einrichtung tätig, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z. B. als besuchende Angehörige. Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Handwerkerinnen und Handwerker oder Frisörinnen und Frisöre gelten als Besucher.

Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann zunächst an die Besuchsregeln erinnert werden, werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und werden in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.


1. Zutritt

Der Zutritt bzw. Aufenthalt auf den Wohnbereichen ist nur nach einem negativ bestätigtem tagesaktuellem PoC- Antigen – Test oder einem negativem PCR Test, der nicht älter ist als 48 Stunden unter strikter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln gestattet.

Alternativ führt das Pflegepersonal einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Dessen Ergebnis muss negativ sein. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) können nur anerkannt werden, wenn sie vor Ort unter Aufsicht von fachkundig geschultem Personal durchgeführt werden.

Besuche werden ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus - nicht gestattet, wenn die Besucherin/der Besucher:

- Erkältungssymptome, insbesondere eines der Symptome aufweist, die auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hindeuten können: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,
- im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht, bzw. der Kontakt innerhalb der vergangenen 14 Tage stattgefunden hat,
- unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung steht.

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

2. Besuchs – und Ausgangsregelungen

Innerhalb der Einrichtung müssen die AHA+L-Regeln eingehalten werden.

Des Weiteren gilt eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und es besteht eine Verpflichtung zum Tragen von FFP 2 Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Es sollen ungewollte und unnötige Ansammlungen, nicht überschaubare Besucherströme, Zusammentreffen mehrerer ungeimpfter Besucherinnen und Besucher in einem Bewohnerzimmer insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern vermieden werden:


- Besuche nur unter Geimpften/Genesenen (Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt, sofern die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden können.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, die noch nicht geimpft sind, bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.
- Bei **geimpften/genesenen** Bewohnerinnen und Bewohnern werden auch **nähere physische Kontakte** mit Besucherinnen und Besuchern ohne vollständigen Impfschutz bzw. gültigen Genesenen Status, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht, sofern die Bewohnerin/der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz und die Besucherin/der Besucher eine FFP2-Maske tragen. Die Besucherinnen und Besucher werden darüber aufgeklärt, dass sie einem gewissen Infektions- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt sind.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Verlassen der Einrichtung ermöglicht, z. B. um ihre Familien zu besuchen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest getestet und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen. In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung, insbesondere zu ungeimpften Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern handelt, werden Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besucherinnen und Besuchern während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sind möglich.

Für **geimpfte/genesene Bewohner*innen** wird auf eine Zimmerversorgung nach **Rückkehr von Besuchsaufenthalten** verzichtet werden. Da ein (unbemerkt) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, wird dennoch eine Testung durchgeführt, sowie das Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung.

Für Bewohner, die unsere Einrichtung nicht selbständig verlassen können, besteht die Möglichkeit von Spaziergängen mit ihren Angehörigen außerhalb der Einrichtung. Nach der Rückkehr werden die Bewohner angehalten sich vor Betreten des Wohnbereiches mit einem PoC – Antigen – Test auf SARS – CoV – 2 testen zu lassen, wenn das Ergebnis negativ ist können sie nachdem sie sich ihre Hände gründlich desinfiziert haben und die Schutzausrüstung in dafür bereitgestellte Abwurfbehälter abgeworfen haben den Wohnbereich wieder betreten. Zurückkehrende Bewohner werden des Weiteren mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID – 19 befragt und gezielt darauf beobachtet, die Erfassung wird dokumentiert.

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

3. Anmeldung

Besuche müssen bei der Pflegedienstleitung/ Wohnbereichsleitung telefonisch angemeldet werden.

Die Terminvergabe erfolgt:

Montag – Freitag in der Zeit von 9 - 14 Uhr

Die Anmeldung wird in der beigefügten Anlage 1 dokumentiert um Terminüberschneidungen zu vermeiden.

4. Besuchszeiten

Die Besuche durch die Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer werden an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung gewährt. Der zeitlichen Rahmen begrenzt sich auf 1 Stunde pro Besuch. Bei Besuchen wird die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Besuchenden gewahrt.

Für den Besuch durch jüngere Kinder sind alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien) auf der Terrasse hinter dem Haus der Einrichtung zu nutzen, da eine Testung i.d.R. erst ab vollendetem 6. Lebensjahr erfolgt und Kinder bis zu diesem Alter von der Maskenpflicht befreit sind.

Die Besuchszeiten sind täglich wie folgt:

10:00 – 11:30 Uhr

14:00 – 17:00 Uhr

5. Ort des Besuches

Für Besuch der Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer stehen die jeweiligen Bewohnerzimmer und die Außenterrasse zur Verfügung. Der jeweilige Besuchsort mit Zugang kann bei der Terminvergabe bestimmt werden. Besuche werden auf einem Formular zur Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona - Pandemie dokumentiert.

Sie erhalten vor Ort eine FFP2-Maske

6. PoC - Antigen – Test und Gesundheitsabfrage

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Die Testpflichten gelten nicht für Personen

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres


Besucherinnen und Besuchern in dieser Einrichtung darf der Zutritt nur mit Testnachweis oder nach erfolgtem Test vor Ort gewährt werden. Dies gilt auch für genesene und geimpfte Personen.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

Wir bitten die Besuchenden, sich nach der Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO und Information zur PoC Testung i. S. d. TestV inklusiver der Einwilligungserklärung einem PoC – Antigen – Test vor Betreten der Wohnbereiche durchführen zu lassen.

Bei der Terminvergabe wird den Besuchenden Ort und Zeitpunkt der Testung mitgeteilt.

Dokumenteigner: J. Wenzek	geprüft und freigegeben: FBL	am: 22.11.2021
Dateipfad angeben: X:\APH Grimma\3 Leitlinien APH Grimma\Konzepte	Revision: 13	Seite 5 von 7

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Besuchende die, eine PoC – Antigen – Testung ablehnen wird der Eintritt in das Altenpflegeheim Grimma untersagt. Vor dem Besuch findet auch durch die testende Pflegefachkraft eine Gesundheitsabfrage nach RKI Richtlinie statt zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten. Es werden folgende Daten erhoben:

- Datum des Besuches
- Zeitraum und Ort des Besuches
- Name des Besuchers
- Telefonnummer oder E – Mail Adresse
- Postleitzahl des Wohnortes
- Einweisung in Hygienemaßnahmen erhalten

Wenn ein negatives Poc – Antigen Testergebnis vorliegt und die Besuchenden nicht an Erkältungssymptomen leiden wird im Anschluss eine gründliche Einweisung in die Basis- und Händehygiene und die sachgerechte Anwendung der FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske ohne Ausatemventil vorgenommen und gebeten eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Die Besucherin/der Besucher wird angehalten, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen, wo immer möglich einzuhalten. Die Besuchenden müssen beim Aufenthalt in diesem Haus und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil tragen. Zum Abwurf der benutzten Materialien steht ihnen ein Abwurfbehälter vor Ort zur Verfügung.

Hinweise zur Einordnung eines negativen Testergebnisses:

Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar und kann daher nur für den Zeitpunkt der Testdurchführung eine Aussage zu einer potentiellen Virusausscheidung der getesteten Person liefern.

Ein Testergebnis kann aus verschiedenen Gründen „falsch negativ“ ausfallen wie z.B.:


- wenn die ausgeschiedene Virusmenge zu gering ist (z.B. in der frühen Phase einer Infektion) und damit unter der Nachweisgrenze des Antigen-Tests liegt.
- bei Fehlern in der Durchführung des Abstrichs und des Tests o. Mängeln des Testmaterials (z.B. unsachgemäße Lagerung)

Dies gilt prinzipiell für beide Testverfahren (PCR- und Antigen-Test). Insbesondere bei dem Antigen-Test ist jedoch die im Vergleich zur PCR geringere Sensitivität des Testverfahrens zu berücksichtigen.

Daher ist es wichtig auch bei Ausweitung der Testungen kein falsches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen und die Hygieneregeln auch bei negativem Testergebnis konsequent einzuhalten!

7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen (z.B. palliative Situation)
 Für Angehörige sind Besuchsmöglichkeiten die letzte Chance, den Sterbenden noch einmal zu erleben und ihm nahe zu sein. Im Hinblick auf den Ablöseprozess und die Trauer möchten wir solche Kontakte unbedingt zu lassen.
 Der Klienten Wille und die Regelungen der Allgemeinverfügung wollen wir im Einzelfall durch Gespräche mit den beteiligten Personen und entsprechende Schutzmaßnahmen in Einklang bringen.

8. Besuchsregelungen nach erfolgter Corona Impfung

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Zwei Wochen nach abgeschlossener Boosterimpfung und einer Impfquote von 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner können die Besuchsmöglichkeiten ohne Ausbruchsgeschehen wieder erweitert werden.

9. Weitere Kontaktmöglichkeiten

Weitere Kontaktmöglichkeiten nach Terminabsprache können gern telefonisch und über Videotelefonie in der Zeit von 10 - 11 Uhr und 15 – 17 Uhr erfolgen.

Bitte nutzen Sie dafür folgende Telefonnummern:

Wohnbereich 1: 03437/971693
Wohnbereich 2: 03437/971694

Unter folgenden Telefonnummern ist Videotelefonie via SKYPE oder WhatsApp möglich:

Wohnbereich 1: 0170/5457617
Wohnbereich 1: 0170/5622653
Wohnbereich 2: 0170/5622890